

JAS

Chefredaktion

Matthias Neumayr
Wien, Salzburg

Gert-Peter Reissner
Graz

Reinhard Resch
Linz

ISSN 2520-4238

Journal für Arbeitsrecht und Sozialrecht

Beiträge

Gerhard Baumgartner

Persönlichkeitsschutz und Medien – Grundrechtliche Überlegungen zur medialen Berichterstattung über ärztliche Tätigkeiten 1

Alois Birklbauer

Mitwirkung von Arbeitnehmern bei betrieblicher Aufarbeitung von Fehlern im Spannungsfeld zum Strafverfahren 21

Adam Sagan

Die Pflichten des Arbeitgebers zum Schutz der Persönlichkeit des Arbeitnehmers im deutschen Recht 36

Reinhard Resch

Vertragliche und nachvertragliche Schutzpflichten/Fürsorgepflichten des Arbeitgebers 49

Christoph Kietaihl

Rechte und Pflichten der Belegschaftsvertretung 66

Entscheidungsbesprechung

Bruno Sundl

Bemessung der Kündigungsentschädigung bei Nichteinleitung des Kündigungsfrühwarnsystems gem § 45 a AMFG 73

Impressum U2

5. Jahrgang 2021 Nr. 1

Beiträge

Gerhard Baumgartner

Persönlichkeitsschutz und Medien – Grundrechtliche Überlegungen zur medialen Berichterstattung über ärztliche Tätigkeiten

Berichte in den Medien über ärztliche Tätigkeiten bewegen sich im grundrechtlichen Spannungsfeld zwischen dem Persönlichkeitsschutz des Betroffenen (Art 8 EMRK) und der durch Art 10 EMRK geschützten Kommunikationsfreiheit. Vor diesem Hintergrund werden im ersten Teil dieses Beitrages die genannten grundrechtlichen Gewährleistungen unter Bezugnahme auf die Judikatur dargestellt. Der zweite Teil beschäftigt sich mit ausgewählten Aspekten des medienrechtlichen Persönlichkeitsschutzes und erläutert anhand eines Falles, in dem sich ein Mediziner gegen eine identifizierende mediale Berichterstattung zur Wehr setzte, die Warnfunktion der Medien.

- I. Einleitung
- II. Die Kommunikationsfreiheit (Art 10 EMRK)
- III. Das Recht auf Achtung des Privatlebens (Art 8 EMRK)
- IV. Kommunikationsfreiheit und Persönlichkeitsschutz
 - A. Allgemeines
 - B. Ausgewählte Entscheidungen
 1. Der Fall *Frisk und Jensen/Dänemark*
 2. Der Fall *Tosheva/Bulgarien*
- V. Persönlichkeitsschutz bei medialer Berichterstattung – die Regelungen im MedienG
 - A. Die Rechtslage nach dem MedienG
 - B. Die Warnfunktion der Medien – ein Beispiel aus der Rechtsprechung
- VI. Schlussbemerkung

I. Einleitung

Die Frage nach Auflösung des evidenten Spannungsverhältnisses zwischen dem Persönlichkeitsschutz des Einzelnen und einer damit in Konflikt geratenden medialen Berichterstattung reicht weit in die österr bzw europäische Grundrechtsordnung hinein. Einerseits schützt **Art 10 EMRK** die Kommunikationsfreiheit und damit insb auch die Freiheit der Kommunikation durch Massenmedien. Nicht von ungefähr findet sich daher in der Lit der Hinweis, dass Art 10 EMRK für den Bereich des Medienrechts „gleichsam die ‚Grundnorm‘“ sei.¹⁾ Andererseits kann es auf Grund des in **Art 8 EMRK** verbürgten Rechts auf Privatleben notwendig werden, die mediale Berichterstattung einzuschränken. Denn der EGMR leitet aus der genannten Konventionsbestimmung positive Verpflichtungen der Staaten ab, die dort veranker-

Univ.-Prof. Dr. *Gerhard Baumgartner* ist Universitätsprofessor für Öffentliches Recht an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt.

¹⁾ So *Korn*, Zulässigkeit und Grenzen der Medienberichterstattung über ärztliche Behandlungszwischenfälle aus medienrechtlicher Sicht, in *Resch/Wallner* (Hrsg), Gmundner Medizinrechtskongress 2009 (2010) 62.

ten Rechte jener zu schützen, die unfreiwillig zum Gegenstand medialer Berichterstattung wurden, und sie vor medialen Übergriffen zu bewahren.²⁾

Zwischen diesen **gegenläufigen grundrechtlichen Anforderungen** zu vermitteln, ist zunächst Aufgabe des zuständigen Gesetzgebers. Dementsprechend wird die Relation von Persönlichkeitschutz und medialer Kommunikationsfreiheit in einer Reihe einfachgesetzlicher Bestimmungen des Straf- und Zivilrechts geregelt. Zu denken ist hier insb an die Straftatbestände der **üblen Nachrede** (§ 111 StGB) und der **Beleidigung** (§ 115 StGB), die zivilrechtlichen Entschädigungsbestimmungen in § 1330 ABGB (Ehrenbeleidigung und Kreditschädigung)³⁾ sowie den **Persönlichkeitsschutz nach §§ 6 ff MedienG**.⁴⁾ Eine wichtige Rolle spielt auch der gesetzliche **Schutz vor Nennung des eigenen Namens** in den Medien (Recht auf Namensanonymität).⁵⁾ Wird etwa über einen ärztlichen Behandlungszwischenfall medial berichtet, geht es daher vordergründig idR um Ansprüche bzw Sanktionen nach diesen gesetzlichen Bestimmungen. Gleichwohl spielt das Verfassungsrecht bei der Beurteilung des konkreten Geschehens eine nicht zu vernachlässigende Rolle. Denn auf Grund des Gebots verfassungskonformer Interpretation einfachen Gesetzesrechts sind die anzuwendenden zivil- oder strafrechtlichen Bestimmungen so auszulegen, dass den maßgeblichen grundrechtlichen Vorgaben Genüge getan wird. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind daher stets auch die grundrechtlichen Anforderungen zu beachten.

Vor diesem Hintergrund sollen im ersten Teil dieses Beitrages die für den Persönlichkeitschutz gegenüber Medien relevanten **grundrechtlichen Gewährleistungen** unter Bezugnahme auf die Judikatur illustriert werden. Im zweiten Teil wird dann ein kurzer **Überblick** über jene Bestimmungen des **MedienG** gegeben, die für den Schutz der Persönlichkeit im Rahmen medialer Berichterstattung von besonderer Bedeutung sind.

II. Die Kommunikationsfreiheit (Art 10 EMRK)

Zur Kommunikationsfreiheit, die neben dem im Vordergrund stehenden **Art 10 EMRK** auch in Art 13 StGG und in Art 11 GRC geregelt ist,⁶⁾ zählen die Freiheit der Meinungsbildung, die **Meinungsausdrucksfreiheit**, also die Freiheit, die eigene Meinung zu äußern bzw Nachrichten und Informationen weiterzugeben, sowie das Recht auf den freien Empfang von Meinungen bzw von Nachrichten und Ideen (**Informationsfreiheit**). Ergänzt wird dieser grundrechtliche Schutz kommunikativer Freiheit durch die sog **Medienfreiheit** (Presse-, Rundfunk- und Filmfreiheit), die neben der allgemeinen Meinungsausdrucks- und -empfangsfreiheit bestimmte medienrelevante Sonderrechte, wie etwa das Zensurverbot, umfasst.⁷⁾

²⁾ Siehe *Czech*, Das Recht auf Schutz der Persönlichkeitsrechte vor Verletzungen durch mediale Berichterstattung, ÖJZ 2010/14. Siehe auch die Hinweise in FN 38.

³⁾ Siehe dazu auch VfGH 8. 10. 2015, UA 3/2015 VfSlg 20.015/2015.

⁴⁾ Siehe *Berka/Binder/Kneihs*, Die Grundrechte. Grund- und Menschenrechte in Österreich² (2019) 691; vgl auch *Holoubek*, Kommunikationsfreiheit, in *Merten/Papier/Kucsko-Stadlmayer* (Hrsg), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa VII/1: Grundrechte in Österreich² (2014) § 15 Rz 27 ff. Für einen Überblick über die Schutzgüter und die einschlägigen zivil- und strafrechtlichen Bestimmungen *Holoubek/Kassai/Traimer*, Grundzüge des Rechts der Massenmedien⁵ (2014) 179 ff.

⁵⁾ Die einschlägigen Bestimmungen finden sich in §§ 16, 43 ABGB, § 17 UGB und § 7 a MedienG. Vgl *Holoubek/Kassai/Traimer*, Massenmedien⁵ 179.

⁶⁾ Zum Umfang der in Art 13 StGG und Art 11 GRC verbürgten grundrechtlichen Gewährleistungen s zB *Berka/Binder/Kneihs*, Grundrechte² 657 ff; *Berka* in *Berka/Heindl/Höhne/Koukal*, Praxiskommentar MedienG⁴ (2019) Präambel Rz 7 f.

⁷⁾ Siehe etwa *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht¹² (2019) Rz 910 f; *Grabenwarter/Holoubek*, Verfassungsrecht – Allgemeines Verwaltungsrecht⁴ (2019) Rz 531; *Berka/Binder/Kneihs*, Grundrechte² 659, 669 ff. Zur Medien- und insb zur Pressefreiheit *Holoubek*, Kommunikationsfreiheit § 15 Rz 7 ff.

Art 10 EMRK spricht einerseits von der „Freiheit der Meinung“ und andererseits von der Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von „**Nachrichten oder Ideen**“. Für das Verständnis der zuletzt genannten Wendung ist auf die authentischen, englisch- bzw französischsprachigen Fassungen des Art 10 EMRK abzustellen. Den Begriffen „Nachrichten“ und „Ideen“ ist daher ein weiteres Begriffsverständnis zu Grunde zu legen, als dies die unzureichende deutsche Übersetzung des Originalausdrucks „information and ideas“ bzw „des informations ou des idées“ zum Ausdruck bringt.⁸⁾ Art 10 EMRK schützt somit grundsätzlich jede menschliche Kommunikation unabhängig von ihrer Form und ihrem Inhalt.⁹⁾ Vom sachlichen Schutzbereich des Grundrechts sind daher Werturteile ebenso wie Tatsachenfeststellungen, Fiktionales und auch kommerzielle Werbung¹⁰⁾ umfasst. Art 10 EMRK geht daher über Art 13 StGG hinaus, weil er nicht bloß Werturteile („Meinungsäußerungen“) schützt, sondern auch Tatsachenaussagen in den grundrechtlichen Schutz mit einbezieht.¹¹⁾ Bedeutungslos ist die Unterscheidung zwischen **Werturteilen** und **Tatsachenäußerungen** jedoch keineswegs. Gerade bei der Bewertung von Konflikten zwischen der in Art 10 EMRK geschützten Kommunikationsfreiheit und dem von Art 8 EMRK erfassten Persönlichkeitsschutz anderer sind an diese Unterscheidung rechtliche Konsequenzen geknüpft.¹²⁾ Darauf wird noch zurückzukommen sein (s IV.A.).

Die in Art 10 EMRK verankerten Kommunikationsgrundrechte sind **Jedermannsrechte**. Der grundrechtliche Schutz gilt gleichermaßen für Inländer wie für Fremde. Geschützt sind sowohl natürliche als auch juristische Personen. Es können sich daher auch öffentliche und private Medienunternehmen, wie etwa Verlage oder Rundfunkveranstalter, auf Art 10 EMRK berufen.¹³⁾

Die Kommunikationsfreiheit (Art 10 EMRK) ist indes **nicht schrankenlos** gewährleistet. Eingriffe sind zulässig, wenn sie den im materiellen Gesetzesvorbehalt des **Art 10 Abs 2 EMRK** festgelegten Kriterien entsprechen. Ein Eingriff muss demnach gesetzlich vorgesehen sein, einem oder mehreren der dort aufgezählten rechtfertigenden Zwecke dienen und zur Erreichung dieses Zwecks oder dieser Zwecke in einer demokratischen Gesellschaft notwendig, dh **verhältnismäßig** sein.¹⁴⁾ Da eine demokratische Gesellschaft is dieser Bestimmung auf Pluralität, Toleranz und Freiheit basiert, werden Einschränkungen der Meinungsäußerungsfreiheit nur als zulässig angesehen, soweit ein „**dringendes gesellschaftliches Bedürfnis**“ („pressing social need“) besteht.¹⁵⁾ Zu den typischen Eingriffskonstellationen zählt die gericht-

⁸⁾ Vgl. *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht¹² Rz 911; *Grabenwarter/Holoubek*, Verfassungsrecht⁴ Rz 533; *Berka/Binder/Kneihs*, Grundrechte² 661 ff, insb FN 2868.

⁹⁾ In diesem Sinne *Berka/Binder/Kneihs*, Grundrechte² 663.

¹⁰⁾ VfGH 27. 6. 1986, B 658/85 VfSlg 10.948/1986.

¹¹⁾ Siehe zB *Hengstschläger/Leeb*, Grundrechte³ (2019) Rz 19/4.

¹²⁾ Vgl. *Berka/Binder/Kneihs*, Grundrechte² 661.

¹³⁾ Vgl. *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht¹² Rz 914; *Grabenwarter/Holoubek*, Verfassungsrecht⁴ Rz 532; *Berka/Binder/Kneihs*, Grundrechte² 659 f.

¹⁴⁾ ZB VfGH 19. 3. 1987, G 147/86-157/86 ua VfSlg 11.314/1987; 3. 3. 1989, B 847/87 VfSlg 11.996/1989; 2. 3. 1994, B 2045/92 VfSlg 13.694/1994; 30. 6. 2012, G 155/10 VfSlg 19.662/2012. Siehe statt vieler *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts¹¹ (2015) Rz 1460.

¹⁵⁾ So *Berka/Binder/Kneihs*, Grundrechte² 678; ferner *Berka* in *Berka/Heindl/Höhne/Koukal*, MedienG⁴ Präambel Rz 27. Siehe auch *Kucsko-Stadlmayer*, Tatsachenmitteilungen und Werturteile: Freiheit und Verantwortung. Die Rechtsprechung des EGMR, in *Koziol* (Hrsg), Tatsachenmitteilungen und Werturteile: Freiheit und Verantwortung (2018) 61 (63) mwH zur EGMR-Judikatur sowie den Hinweis in FN 93.

liche Bestrafung wegen einer Meinungsäußerung. Aber auch das auf Unterlassung einer Äußerung bzw auf Schadenersatz lautende Urteil eines Zivilgerichts stellt einen rechtfertigungsbedürftigen Eingriff in die durch Art 10 EMRK geschützte Kommunikationsfreiheit dar.¹⁶⁾

III. Das Recht auf Achtung des Privatlebens (Art 8 EMRK)

Das in Art 8 EMRK verankerte Recht auf Achtung des Privatlebens gewährleistet dem Einzelnen einen umfassenden konventions- bzw verfassungsrechtlichen **Schutz seiner Persönlichkeitsphäre**¹⁷⁾ und ist ebenfalls als **Jedermannsrecht** ausgestaltet. In der jüngeren Rsp des EGMR wird deutlich, dass Art 8 EMRK die Konventionsstaaten auch dazu verpflichtet, das Recht auf Privatleben vor einer **beeinträchtigenden medialen Berichterstattung** zu schützen.¹⁸⁾ Während sohin bei der Kommunikationsfreiheit der Schutz vor staatlichen (gerichtlichen) Eingriffen in die grundrechtlich geschützte Sphäre im Fokus steht, geht es beim Schutz von Persönlichkeitsrechten um die Pflicht des Staates, den Einzelnen vor Beeinträchtigung des grundrechtlich geschützten Bereichs durch Dritte zu bewahren.¹⁹⁾ Der EGMR hat in seiner Rsp, und zwar zunächst im Zusammenhang mit der Beurteilung von Eingriffen in die Meinungsäußerungsfreiheit, aus Art 8 EMRK einen konventionsrechtlichen **Anspruch auf Schutz des guten Rufes** abgeleitet und eine Pflicht des Staates zur Ergreifung positiver Maßnahmen gegen „Störungen“ durch Private angenommen.²⁰⁾ Es war dann ein österr Fall (*Pfeifer/Österreich*), in dem der Gerichtshof erstmals wegen Missachtung der positiven Verpflichtung des Staates zum Schutz des guten Rufes vor **medialen Übergriffen** eine Verletzung des Art 8 EMRK feststellte.²¹⁾ Nach Meinung des Gerichtshofes

*„bildet der gute Ruf einer Person, selbst wenn diese Person im Kontext einer öffentlichen Debatte kritisiert wird, einen Teil ihrer persönlichen Identität und psychischen Integrität und fällt daher in den Bereich ihres Privatlebens. Art. 8 EMRK ist daher anwendbar [...]“*²²⁾

¹⁶⁾ Vgl *Holoubek/Kassai/Traimer*, Massenmedien⁵ 184.

¹⁷⁾ Statt vieler *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht¹² Rz 812.

¹⁸⁾ Dazu und zum Folgenden *Czech*, ÖJZ 2010/14 (113 ff).

¹⁹⁾ Vgl *Czech*, ÖJZ 2010/14 (113 f); *Ennöckl*, Gibt es ein „right to reputation“? Mediale Berichterstattung zwischen Meinungsfreiheit und staatlicher Schutzpflicht, in FS B. Raschauer (2008) 1 (15). Siehe auch *Pöschl*, Neuvermessung der Meinungsfreiheit? in *Kozioł* (Hrsg), Tatsachenmitteilungen und Werturteile: Freiheit und Verantwortung (2018) 31 (50 mwN).

²⁰⁾ Vgl *Czech*, ÖJZ 2010/14 (114). Siehe dazu etwa EGMR 30. 3. 2004, 53984/00, *Radio France ua*, ECLI:CE:ECHR:2004:0330JUD005398400, Rn 31; 29. 6. 2004, 64915/01, *Chauvy ua*, ECLI:CE:ECHR:2004:0629JUD006491501, Rn 70; 17. 12. 2004, 33348/96, *Cumpănă und Mazăre*, ECLI:CE:ECHR:2004:1217JUD003334896, Rn 91; 19. 9. 2006, 42435/02, *White*, ECLI:CE:ECHR:2006:0919JUD004243502, Rn 19, 26. Zu einem direkten Eingriff des Staates in das Recht auf Achtung des Privatlebens EGMR 4. 10. 2007, 12148/03, *Sanchez Cardenas*, ECLI:CE:ECHR:2007:1004JUD001214803, Rn 33 ff. Umfassend zum Schutz des guten Rufes als Teil des Rechts auf Achtung des Privatlebens *Heißl*, Grundrechtskollisionen am Beispiel von Persönlichkeitseingriffen sowie Überwachungen und Ermittlungen im Internet (2017) 87 ff.

²¹⁾ So *Czech*, ÖJZ 2010/14 (115); ferner *Heißl*, Grundrechtskollisionen 91. Siehe zum Schutz des guten Rufes einer Person auch *Grabenwarter/Pabel*, EMRK⁶ (2016) § 22 Rz 12 mwN; *Berka/Binder/Kneihs*, Grundrechte² 361. Aus der Judikatur: EGMR 15. 11. 2007, 12556/03, *Pfeifer*, ECLI:CE:ECHR:2007:1115JUD001255603 = ÖJZ MRK 2008/2. Diese Auffassung wurde im Fall *Petrina* bestätigt (EGMR 14. 10. 2008, 78060/01, *Petrina*, ECLI:CE:ECHR:2008:1014JUD007806001 = NL 2008, 287). Siehe zum Fall *Pfeifer/Österreich Kucsko-Stadlmayer*, Tatsachenmitteilungen und Werturteile 64 f, 67; *Ennöckl* in FS B. Raschauer 2 ff et passim.

²²⁾ EGMR 15. 11. 2007, 12556/03, *Pfeifer*, ECLI:CE:ECHR:2007:1115JUD001255603, Rn 35 (wörtliches Zitat aus NL 2007, 308).

Zugleich betont der EGMR die Notwendigkeit, das Spannungsverhältnis zwischen Art 8 und Art 10 EMRK durch eine sorgfältige **Abwägung der maßgeblichen Rechtsgüter**²³⁾ aufzulösen, indem er festhält, dass es darum gehe,

*„ob der Staat im Zusammenhang mit seinen positiven Verpflichtungen nach Art. 8 EMRK einen gerechten Ausgleich zwischen dem Recht des Bf. auf Schutz seines guten Rufes und dem durch Art. 10 EMRK garantierten Recht der anderen Partei auf freie Meinungsäußerung getroffen hat.“*²⁴⁾

Werden die Grenzen der nach Art 10 EMRK „akzeptablen“ Kritik überschritten, werde die staatliche Verpflichtung zum Schutz des guten Rufes nach Art 8 EMRK schlagend. Die staatlichen Gerichte seien daher verpflichtet, den Betroffenen gegen exzessive Kritik zu schützen.²⁵⁾

Der damit sehr weit umschriebene Schutz des guten Rufes nach Art 8 EMRK wurde in weiterer Folge freilich zu Gunsten der Meinungsäußerungsfreiheit **wieder etwas zurückgenommen**. Im Fall *Karakó*²⁶⁾ hebt der EGMR zunächst hervor, dass hinsichtlich der positiven Verpflichtung des Staates zum Schutz des Privatlebens ein zurückhaltender Ansatz geboten sei. Welche Verpflichtung den Staat treffe, hänge davon ab, welcher Aspekt des Privatlebens betroffen sei. Sodann unterscheidet der Gerichtshof zwischen der persönlichen Integrität und dem guten Ruf, wobei die nähere Begründung für diese Unterscheidung überaus kryptisch bleibt. So stünden die „[i]n den Anwendungsbereich von Art. 8 EMRK fallende[n] Rechte der persönlichen Integrität [...] in keinem Zusammenhang zur äußeren Einschätzung der Person, während diese Einschätzung hinsichtlich des guten Rufs entscheidend“ sei.²⁷⁾ Eine Verletzung von Art 8 EMRK wurde daher verneint, weil die Behauptung des Beschwerdeführers, sein Ansehen als Politiker sei geschädigt worden, keinen „vertretbaren Anspruch“ („sustainable claim“) hinsichtlich des Schutzes seines Rechts auf Achtung der persönlichen Integrität unter Art 8 EMRK darstellte.²⁸⁾ Auch die nachfolgende Entscheidung im Fall *Polanco Torres und Movilla Polanco* trägt nur begrenzt zum Verständnis der die Judikatur tragenden Dogmatik des konventionsrechtlichen Schutzes des guten Rufes bei. Der Gerichtshof hält darin fest, dass der gute Ruf

*„Teil der persönlichen Identität und moralischen Integrität ist und somit zum Privatleben gehört [...]. Gleiche Überlegungen sind auch in Bezug auf die Ehre einer Person anzustellen. Allerdings müssen die faktischen Behauptungen ein gewisses Ausmaß erreichen und direkte Auswirkung auf das Privatleben des Betroffenen haben. Bezüglich Art. 8 EMRK bedeutet dies, dass sein Privatleben derart beeinträchtigt sein muss, dass seine persönliche Integrität gefährdet ist.“*²⁹⁾

²³⁾ Zur Abwägung als von der Rsp herangezogenes Instrument zur Lösung von Grundrechtskollisionen *Heißl*, Grundrechtskollisionen 66 ff.

²⁴⁾ EGMR 15. 11. 2007, 12556/03, *Pfeifer*, ECLI:CE:ECHR:2007:1115JUD001255603, Rn 37 (wörtliches Zitat aus NL 2007, 308).

²⁵⁾ EGMR 15. 11. 2007, 12556/03, *Pfeifer*, ECLI:CE:ECHR:2007:1115JUD001255603, Rn 44. Kritisch zur Gleichsetzung der Reichweite der positiven Verpflichtungen nach Art 8 EMRK mit den Rechtfertigungsgründen für Eingriffe in die Meinungsfreiheit nach Art 10 Abs 2 EMRK *Czech*, ÖJZ 2010/14 (115 f); *Ennöckl* in FS B. Raschauer 16.

²⁶⁾ EGMR 28. 4. 2009, 39311/05, *Karakó*, ECLI:CE:ECHR:2009:0428JUD003931105 = NL 2009, 107. Siehe dazu die Kritik bei *Heißl*, Grundrechtskollisionen 92 ff.

²⁷⁾ EGMR 28. 4. 2009, 39311/05, *Karakó*, ECLI:CE:ECHR:2009:0428JUD003931105, Rn 23 (wörtliches Zitat aus NL 2009, 108).

²⁸⁾ EGMR 28. 4. 2009, 39311/05, *Karakó*, ECLI:CE:ECHR:2009:0428JUD003931105, Rn 28 (wörtliches Zitat aus NL 2009, 108). Siehe dazu die Analyse von *Czech*, ÖJZ 2010/14 (116 f).

²⁹⁾ EGMR 21. 9. 2010, 34147/06, *Polanco Torres und Movilla Polanco*, ECLI:CE:ECHR:2010:0921-JUD003414706 = NL 2010, 289 (wörtliches Zitat aus NL 2010, 290). In der offiziellen französischen

Wie schon im Fall *Karakó* macht der Gerichtshof damit aber auch in dieser Entscheidung deutlich, dass es für den Schutz des guten Rufes bzw der Ehre durch das Recht auf Achtung des Privatlebens (Art 8 EMRK) darauf ankommen soll, ob die maßgeblichen **Tatsachenbehauptungen hinreichend schwerwiegend** sind.³⁰⁾

Zu einer **Klarstellung** kam es dann mit der Entscheidung des EGMR im Fall *Axel Springer AG/Deutschland* aus dem Jahr 2012, in der es um eine Verletzung im Recht auf Pressefreiheit durch die Untersagung der Veröffentlichung eines Artikels über ein Drogendelikt eines bekannten Fernschauspielers ging. Der Gerichtshof macht deutlich, dass das

*„Ergebnis der Beschwerde grundsätzlich nicht davon abhängen [sollte], ob sie nach Art. 10 EMRK von den Herausgebern des umstrittenen Artikels erhoben wurde oder unter Art. 8 EMRK von der Person, die Gegenstand dieses Artikels war. Diese Rechte verdienen aus Prinzip denselben Respekt. Daher sollte grundsätzlich auch der Ermessensspielraum in beiden Fällen der gleiche sein.“*³¹⁾

Die Begründung lässt keinen Zweifel daran, dass das **Recht auf Schutz des guten Rufes durch Art 8 EMRK als Teil des Rechts auf Achtung des Privatlebens geschützt ist**. Der Begriff des Privatlebens umfasse auch „persönliche Informationen, von denen legitimerweise erwartet werden kann, dass sie nicht ohne Zustimmung der betroffenen Person veröffentlicht werden.“ Damit Art 8 EMRK ins Spiel komme, müsse

*„ein Angriff auf den guten Ruf einer Person jedoch eine gewisse Schwere erreichen und in einer Weise erfolgen, die dem persönlichen Genuss des Rechts auf Achtung des Privatlebens abträglich ist. Überdies kann sich eine Beschwerde über eine Beeinträchtigung des guten Rufes nicht auf Art. 8 EMRK stützen, wenn sie die vorhersehbare Folge eigener Handlungen ist, wie etwa der Begehung von Straftaten.“*³²⁾

Sprachfassung des Urteils heißt es (aaO Rn 40): „La Cour a déjà jugé que la réputation d’une personne fait partie de son identité personnelle et de son intégrité morale, qui relèvent de sa vie privée, même dans le cadre d’une critique dans le contexte d’un débat politique [...]. Les mêmes considérations s’appliquent à l’honneur d’une personne [...]. Encore faut-il que les allégations factuelles soient suffisamment graves et que leur publication ait des répercussions directes sur la vie privée de la personne concernée. Pour que l’article 8 entre en jeu, la publication pouvant ternir la réputation d’une personne doit constituer une atteinte à sa vie privée d’une gravité telle que son intégrité personnelle soit compromise [...]”.

³⁰⁾ EGMR 21. 9. 2010, 34147/06, *Polanco Torres und Movilla Polanco*, ECLI:CE:ECHR:2010:0921-JUD003414706, Rn 40 (s FN 29), 44 = NL 2010, 289; 28. 4. 2009, 39311/05, *Karakó*, ECLI:CE:ECHR:2009:0428JUD003931105, Rn 23 = NL 2009, 107. Im Fall *Polanco Torres und Movilla Polanco* kam der EGMR zum Ergebnis, dass die Schwere der Vorwürfe ein Ausmaß annahm, das geeignet war, die persönliche Integrität der Beschwerdeführer zu beeinträchtigen. Art 8 EMRK war daher anwendbar (aaO Rn 44).

³¹⁾ EGMR 7. 2. 2012, 39954/08, *Axel Springer AG*, ECLI:CE:ECHR:2012:0207JUD003995408, Rn 87 (wörtliches Zitat aus NL 2012, 42 [43]). Siehe auch *Kucsko-Stadlmayer*, *Tatsachenmitteilungen und Werturteile* 65.

³²⁾ EGMR 7. 2. 2012, 39954/08, *Axel Springer AG*, ECLI:CE:ECHR:2012:0207JUD003995408, Rn 83 (wörtliches Zitat aus NL 2012, 43; Hervorhebung hinzugefügt). Siehe zuvor bereits 9. 4. 2009, 28070/06, *A/Norwegen*, ECLI:CE:ECHR:2009:0409JUD002807006, Rn 64: „In order for Article 8 to come into play, the attack on personal honour and reputation must attain a certain level of gravity and in a manner causing prejudice to personal enjoyment of the right to respect for private life [...]“ Dazu *Czech*, *ÖJZ* 2010/14 (116); *Heißl*, *Grundrechtskollisionen* 92, 94, 205.

Diese Judikatur wurde vom EGMR mittlerweile bestätigt.³³⁾ Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass **Art 8 EMRK den guten Ruf einer Person als Teil des Rechts auf Achtung des Privatlebens schützt**, sofern der Eingriff eine gewisse **Erheblichkeitsschwelle** erreicht³⁴⁾ und die Rufschädigung keine vorhersehbare Konsequenz eigener Handlungen ist.³⁵⁾

Besonders heikel, gerade auch bei Berichten über ärztliche Behandlungszwischenfälle, ist die Frage, ob bzw unter welchen Voraussetzungen Art 8 EMRK dem Betroffenen einen Anspruch darauf vermittelt, dass im Zuge einer Berichterstattung in den Medien sein Name unerwähnt bleibt (sog **Anonymitätsinteresse**). Der OGH leitet aus Art 8 EMRK iVm dem Persönlichkeitsrecht des § 16 ABGB einen **zivilrechtlichen Anspruch auf Namensanonymität** ab.³⁶⁾ Dieser Anspruch ist freilich nicht absolut geschützt, sondern kann nur nach Maßgabe einer **Interessenabwägung**, insb auch mit dem in Art 10 EMRK gewährleisteten Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit, verwirklicht werden. Der OGH betont:

*„In der Lehre herrscht Einhelligkeit darüber, dass das Recht auf Namensanonymität ein aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht abgeleitetes Recht darstellt und darin besteht, dass der Name von Dritten nicht in Zusammenhängen erwähnt werden darf, zu deren Erwähnung der Namensträger keinen sachlichen Anlass gegeben hat [...] Persönlichkeitsrechte genießen zwar grundsätzlich Schutz gegen Eingriffe Dritter, es ist aber nicht jedes Verhalten rechtswidrig, das diese Rechte berührt. Es bedarf vielmehr einer Wertung, bei welcher dem Interesse am gefährdeten Gut stets auch die Interessen der Handelnden und die der Allgemeinheit gegenüber gestellt werden müssen [...]. Handelt es sich um eine Namensnennung in Medien, sind das in der Namensanonymität konkretisierte Persönlichkeitsrecht und der Schutz der Privatsphäre mit dem Informationsinteresse der Allgemeinheit und dem Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit abzuwägen [...]. Ist die Namensnennung nicht bereits rechtswidrig, weil sie gesetzlich verboten ist [...], muss die Abwägung der Interessen zwischen den aufgezeigten Grundrechten für das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit den Ausschlag geben, wenn der Namensträger sachlichen Anlass zur Nennung seines Namens gegeben hat [...]“.*³⁷⁾

Auch Art 8 EMRK steht unter einem **materiellen Gesetzesvorbehalt**. Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Eingriffs in dieses Grundrecht ist daher das Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage, die den in Art 8 Abs 2 EMRK genannten Zielen dient und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist. Eingriffe in das Recht auf Achtung des Privatlebens müssen daher verhältnismäßig, dh geeignet, erforderlich und adäquat, sein. Da Art 8 EMRK aber nicht nur vor staatlichen Eingriffen schützt, sondern dem Staat auch eine Pflicht zum Schutz des Privatlebens (**Schutzpflicht**)³⁸⁾ vor Eingriffen Privater, insb auch der Medien, auferlegt, kann sich außerdem die Frage stellen, ob der Staat dieser Verpflichtung hinreichend nachge-

³³⁾ EGMR 16. 6. 2015, 64569/09, *Delfi AS*, ECLI:CE:ECHR:2015:0616JUD006456909, Rn 137 (zu dieser Entscheidung *Kucsko-Stadlmayer*, Tatsachenmitteilungen und Werturteile 70 ff); 5. 12. 2017, 19657/12, *Frisk und Jensen*, ECLI:CE:ECHR:2017:1205JUD001965712, Rn 52.

³⁴⁾ Siehe auch *Kucsko-Stadlmayer*, Tatsachenmitteilungen und Werturteile 65 mwN zur EGMR-Judikatur.

³⁵⁾ Vgl *Grabenwarter/Pabel*, EMRK⁶ § 22 Rz 12 mwN.

³⁶⁾ OGH 22. 10. 1986, 1 Ob 36/86 SZ 59/182. Siehe auch *Berka/Binder/Kneihs*, Grundrechte² 360.

³⁷⁾ OGH 22. 10. 1986, 1 Ob 36/86 SZ 59/182.

³⁸⁾ Zu den aus Art 8 EMRK ableitbaren Pflichten des Staates zum Schutz des Privatlebens *Wiederin*, Schutz der Privatsphäre, in *Merten/Papier/Kucsko-Stadlmayer* (Hrsg), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa VII/1: Grundrechte in Österreich² (2014) § 10 Rz 15 f, 53; *Berka/Binder/Kneihs*, Grundrechte² 360 ff mwN; *Czech*, ÖJZ 2010/14 (113 f); *Ennöckl* in FS B. Raschauer 13 ff. Zum Zusammenhang zwischen grundrechtlichen Gewährleistungspflichten und dem Entstehen von Grundrechtskollisionen *Heißl*, Grundrechtskollisionen 32 f.

kommen ist. Mangelnder gesetzlicher Schutz erweist sich als verfassungswidrig, „wenn es für den Mangel keine Begründung in Art 8 Abs 2 EMRK gibt oder die Schutzlücke nicht zur Erreichung eines der dort genannten Eingriffsziele notwendig ist.“³⁹⁾

IV. Kommunikationsfreiheit und Persönlichkeitsschutz

A. Allgemeines

Geraten grundrechtlich geschützte Meinungsäußerungen in Konflikt mit den ebenfalls grundrechtlich geschützten Rechten anderer, wie dem Recht auf Achtung des Privatlebens,⁴⁰⁾ liegt eine **Grundrechtskollision**⁴¹⁾ vor. Jene einfachgesetzlichen Regelungen, die der Lösung dieser Konflikte dienen, müssen daher die Schranken der involvierten Grundrechte wahren.⁴²⁾ In der hier untersuchten Konstellation finden sich die maßgeblichen normativen Anknüpfungspunkte in den **materiellen Gesetzesvorbehalten des Art 10 Abs 2 und des Art 8 Abs 2 EMRK**. Demnach können Eingriffe in die Kommunikationsfreiheit nach Art 10 Abs 2 EMRK zum „Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer“ gerechtfertigt sein.⁴³⁾ Ein Eingriff in die Meinungsäußerungsfreiheit, der dem Persönlichkeitsschutz der von dieser Meinungsäußerung Betroffenen dient, verfolgt daher ein legitimes Ziel iSd Art 10 Abs 2 EMRK⁴⁴⁾ und erweist sich somit als verfassungskonform, sofern er verhältnismäßig ist. Art 8 Abs 2 EMRK wiederum erlaubt verhältnismäßige Eingriffe ua „zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer“ und damit auch zum Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit nach Art 10 EMRK.

Diese verfassungsrechtlichen Anforderungen sind vom **Gesetzgeber** zu beachten, wenn er bestimmte Meinungsäußerungen zum Schutz der Betroffenen mit gerichtlicher Strafe oder einer zivilrechtlichen Entschädigungspflicht belegt.⁴⁵⁾ Grundrechtlich gebunden sind aber auch die Organe der Vollziehung, im vorliegenden Kontext somit vor allem die **Zivil- und Strafgerichte**, wenn diese im Einzelfall auf der Grundlage von die Kommunikationsfreiheit beschränkenden Gesetzen in dieses Grundrecht eingreifen.⁴⁶⁾ Denn wegen des vorhin bereits erwähnten Gebots verfassungskonformer Interpretation jener einfachgesetzlichen Bestimmungen, die zu Eingriffen in die Kommunikationsfreiheit ermächtigen, sind die grundrechtlichen Vorgaben vor allem bei der **Auslegung einfachgesetzlicher Generalklauseln**, wie bspw § 7a MedienG oder § 78

³⁹⁾ So *Berka/Binder/Kneihs*, Grundrechte² 385.

⁴⁰⁾ Siehe dazu auch *Heißl*, Grundrechtskollisionen 121, der die Meinungsfreiheit als „große[n] Gegenspieler des Rechts auf Achtung des Privatlebens“ bezeichnet.

⁴¹⁾ Zum Begriff der Grundrechtskollision *Eberhard*, Grundrechtskonkurrenzen und Grundrechtskollisionen, in *Merten/Papier/Kucsko-Stadlmayer* (Hrsg), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa VII/1: Grundrechte in Österreich² (2014) § 8 Rz 35 ff; *Heißl*, Grundrechtskollisionen 23 ff. Zu Grundrechtskollisionen zwischen Kommunikationsgrundrechten und dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art 8 EMRK) *Eberhard*, Grundrechtskonkurrenzen und Grundrechtskollisionen Rz 73 f.

⁴²⁾ Vgl *Berka/Binder/Kneihs*, Grundrechte² 166, 679.

⁴³⁾ Vgl *Eberhard*, Grundrechtskonkurrenzen und Grundrechtskollisionen Rz 73. Siehe ferner *Berka* in *Berka/Heindl/Höhne/Koukal*, MedienG⁴ Präambel Rz 33, der darauf hinweist, dass sich das für die Arbeit der Massenmedien bedeutsame straf- und zivilrechtliche Beleidigungsrecht auf diesen Tatbestand des Art 10 Abs 2 EMRK stützt.

⁴⁴⁾ Siehe auch *Heißl*, Grundrechtskollisionen 159, der ausdrücklich festhält, dass das Recht auf Achtung des Privatlebens unter den in Art 10 Abs 2 EMRK erwähnten „Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer“ fällt.

⁴⁵⁾ Vgl *Berka/Binder/Kneihs*, Grundrechte² 679 f.

⁴⁶⁾ Vgl *Berka/Binder/Kneihs*, Grundrechte² 676 f. Siehe auch *Eberhard*, Grundrechtskonkurrenzen und Grundrechtskollisionen Rz 73.

UrhG⁴⁷⁾, im Blick zu behalten.⁴⁸⁾ Die Zivil- und Strafgerichte sowie am Ende auch der OGH sind daher aufgefordert, in ihrer Rsp dafür Sorge zu tragen, dass Eingriffe in die Meinungsäußerungsfreiheit das verfassungsrechtlich zulässige Maß nicht überschreiten.⁴⁹⁾ Die daraus resultierende Verpflichtung, bei der Entscheidung über die zivil- oder strafrechtliche Sanktionierung von Medienberichten einerseits die verfassungsrechtlich gewährleistete Kommunikationsfreiheit (Art 10 EMRK) und andererseits auch damit konkurrierende Persönlichkeitsrechte (Art 8 EMRK) zu berücksichtigen, ist der Grund für die im Schrifttum konstatierte „**Konstitutionalisierung**“ des von den ordentlichen Gerichten zu vollziehenden Beleidigungsrechts.⁵⁰⁾

Das Ergebnis der von den Gerichten getroffenen **Interessenabwägung** unterliegt letztlich der Kontrolle des EGMR. Der Gerichtshof in Straßburg überprüft im Rahmen der Beurteilung der Notwendigkeit eines Eingriffs in die Meinungsäußerungsfreiheit, ob innerstaatlich ein **Ausgleich zwischen Art 10 EMRK und Art 8 EMRK** erfolgt ist.⁵¹⁾ Um beurteilen zu können, ob ein Eingriff in Art 10 EMRK zum Schutz des guten Rufes und der Rechte anderer **verhältnismäßig** war, sind nach der Judikatur des EGMR insb⁵²⁾ folgende **Kriterien** maßgeblich: „der Beitrag zu einer Debatte von allgemeinem Interesse, die Bekanntheit der betroffenen Person, der Gegenstand der Berichterstattung, das frühere Verhalten der betroffenen Person, die Art der Erlangung von Informationen und ihr Wahrheitsgehalt, der Inhalt, die Form und die Auswirkungen der Veröffentlichung und gegebenenfalls die Umstände, unter denen die Äußerung gemacht wurde.“⁵³⁾

Eine besondere Bedeutung hat in diesem Zusammenhang die bereits oben angesprochene, im jeweiligen Kontext zu treffende und mitunter schwierige⁵⁴⁾ **Unterscheidung zwischen Tatsa-**

⁴⁷⁾ Zur Beurteilung einer Bildberichterstattung im Zusammenhang mit ärztlichen Behandlungszwischenfällen am Maßstab des § 78 UrhG *Korn*, Medienberichterstattung 74 f.

⁴⁸⁾ Vgl. *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 1460; *Berka/Binder/Kneihs*, Grundrechte² 679, die zudem auf § 1 UWG und § 43 Abs 2 BDG verweisen. Siehe zum Gebot verfassungskonformer Interpretation im Lichte der Meinungsfreiheit auch *Berka* in *Berka/Heindl/Höhne/Koukal*, MedienG⁴ Präambel Rz 28.

⁴⁹⁾ Siehe auch *Heißl*, Grundrechtskollisionen 252 f mwN.

⁵⁰⁾ So die treffende Formulierung bei *Berka/Binder/Kneihs*, Grundrechte² 686; ebenso *Berka* in *Berka/Heindl/Höhne/Koukal*, MedienG⁴ Präambel Rz 5.

⁵¹⁾ Vgl. *Kucsko-Stadlmayer*, Tatsachenmitteilungen und Werturteile 65; *Berka/Binder/Kneihs*, Grundrechte² 689; *Ennöckl* in FS B. Raschauer 15 mwN; *Heißl*, Grundrechtskollisionen 163. Siehe zB auch EGMR 8. 11. 2016, 18030/11, *Magyar Helsinki Bizottság*, ECLI:CE:ECHR:2016:1108JUD001803011, Rn 196 mwH.

⁵²⁾ Zu Qualifikation als demonstrative Aufzählung *Heißl*, Grundrechtskollisionen 165. Von Bedeutung ist, neben den im obigen Zitat genannten Kriterien, vor allem auch die „Art und Schwere der verhängten Sanktionen im Hinblick auf den potenziellen, die Meinungsfreiheit betreffenden Abschreckungseffekt („Chilling Effect“)“ – so *Berka* in *Berka/Heindl/Höhne/Koukal*, MedienG⁴ Präambel Rz 40 b, 47. Siehe dazu etwa EGMR 5. 12. 2018, 19657/12, *Frisk und Jensen*, ECLI:CE:ECHR:2017:1205-JUD001965712, Rn 53 (wiedergegeben in FN 79).

⁵³⁾ EGMR 12. 1. 2016, 55495/08, *Genner*, ECLI:CE:ECHR:2016:0112JUD005549508, Rn 34 = NL 2016, 50 (wörtliches Zitat aus NL 2016, 51). Siehe ferner – mit punktuellen Abweichungen – EGMR 27. 7. 2017, 931/13, *Satakunnan Markkinapörssi Oy und Satamedia Oy*, ECLI:CE:ECHR:2017:0627-JUD000093113, Rn 165; 7. 2. 2012, 39954/08, *Axel Springer AG*, ECLI:CE:ECHR:2012:0207-JUD003995408, Rn 89–95; 7. 2. 2012, 40660/08 und 60641/08, *Hannover II*, ECLI:CE:ECHR:2012:0207JUD004066008, Rn 108–113. Siehe außerdem *Kucsko-Stadlmayer*, Tatsachenmitteilungen und Werturteile 66; *Berka/Binder/Kneihs*, Grundrechte² 689; *Berka* in *Berka/Heindl/Höhne/Koukal*, MedienG⁴ Präambel Rz 43; *Heißl*, Grundrechtskollisionen 164 ff, 170 ff sowie die in FN 79 wiedergegebene Judikaturstelle.

⁵⁴⁾ Vgl. zB *Pöschl*, Neuvermessung der Meinungsfreiheit? 42 mwN; *Ennöckl* in FS B. Raschauer 6; *Heißl*, Grundrechtskollisionen 194 ff.

chenbehauptungen und subjektiven Werturteilen.⁵⁵⁾ Als **Tatsachen** bezeichnet man Umstände, Ereignisse oder Eigenschaften, deren Behauptung auf ihre Richtigkeit überprüft werden kann. Die Rechtswidrigkeit einer Tatsachenbehauptung kann daher durch den Beweis ihrer Richtigkeit („Wahrheitsbeweis“) ausgeschlossen werden.⁵⁶⁾ Wesentlich ist dabei, dass der EGMR die Verpflichtung, unwahre Tatsachenbehauptungen zu unterlassen, einschließlich des Erfordernisses eines Wahrheitsbeweises als verhältnismäßig qualifiziert hat.⁵⁷⁾ Wer unwahre Tatsachenaussagen tätigt, kann sich nicht auf die Meinungsfreiheit berufen, weil an der Verbreitung von Unwahrheiten in einer demokratischen Gesellschaft kein Interesse besteht.⁵⁸⁾ Um ein Beispiel zu nennen: Die Behauptung eines medizinischen Behandlungszwischenfalls wird als Tatsachenbehauptung angesehen, deren Richtigkeit überprüfbar ist.⁵⁹⁾ Demgegenüber kommt im Falle eines **Werturteils** nach Ansicht des EGMR ein Wahrheitsbeweis von vornherein nicht in Betracht.⁶⁰⁾ Diese Aussage darf freilich nicht als Freibrief für die Äußerung beliebiger subjektiver Werturteile missverstanden werden. Der grundrechtliche Schutz endet beim sog **Wertungsexzess**.⁶¹⁾ Ein Werturteil ist insb⁶²⁾ dann als exzessiv und somit nicht mehr als gerechtfertigt anzusehen, wenn es auf keiner ausreichenden Tatsachengrundlage basiert.⁶³⁾ Nach der Rsp des **OGH** ist ein „Meinungsexzess“ jedenfalls dann zu bejahen, *„wenn die Ausübung des Rechts auf Meinungsäußerung rechtsmissbräuchlich ist oder doch an einen Rechtsmissbrauch heranreicht. Ein solcher liegt [...] schon dann vor, wenn unlautere Motive der Rechtsausübung augenscheinlich im Vordergrund stehen und daher andere Ziele der Rechtsausübung völlig in den Hintergrund treten [...]“*⁶⁴⁾

Mit den Worten des **VfGH** lässt sich die Rechtslage zusammenfassend wie folgt umschreiben:

„Für die Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit (Art 10 EMRK) und dem Schutz der Persönlichkeitsrechte (Art 8 EMRK) [...] ist die Unterscheidung von Tatsachenbehauptungen einer-

⁵⁵⁾ Siehe dazu auch *Kucsko-Stadlmayer*, Tatsachenmitteilungen und Werturteile 66 f; *Holoubek*, Kommunikationsfreiheit § 15 Rz 33 ff mwN; *Ennöckl* in FS B. Raschauer 6 f mwN (insb in FN 21); *Heißl*, Grundrechtskollisionen 194 ff.

⁵⁶⁾ Vgl *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht¹² Rz 918; *Berka/Binder/Kneihs*, Grundrechte² 686. Siehe zB auch OGH 21. 12. 2017, 6 Ob 193/17 a = NL 2018, 85 (medial verbreitete Vorwürfe eines Rechtsanwalts).

⁵⁷⁾ Siehe etwa EGMR 13. 5. 2004, 74245/01, *Öllinger*, ÖJZ MRK 2005/3; *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 1461; zur Beweislast *Heißl*, Grundrechtskollisionen 243 ff.

⁵⁸⁾ *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht¹² Rz 918; *Berka/Binder/Kneihs*, Grundrechte² 687.

⁵⁹⁾ In diesem Sinne *Korn*, Medienberichterstattung 75.

⁶⁰⁾ EGMR 8. 7. 1986, 9815/82, *Lingens*, ECLI:CE:ECHR:1986:0708JUD000981582, Rn 46 = EuGRZ 1986, 424 (429); 27. 2. 2001, 26958/95, *Jerusalem*, ECLI:CE:ECHR:2000:0627DEC002695895, Rn 42 = NL 2001, 52; 1. 2. 2007, 30547/03, *Ferihumer*, ECLI:CE:ECHR:2007:0201JUD003054703, Rn 26 = NL 2007, 28. Siehe auch *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht¹² Rz 918; *Berka/Binder/Kneihs*, Grundrechte² 687; *Berka* in *Berka/Heindl/Höhne/Koukal*, MedienG⁴ Präambel Rz 42 mwN; *Heißl*, Grundrechtskollisionen 152 und 197 jeweils mwN.

⁶¹⁾ Siehe dazu OGH 12. 10. 2006, 6 Ob 321/04 f. „Massive Kritik und extreme Meinungsäußerungen sind nur dann unzulässig, wenn sie exzessiv sind (4 Ob 71/06 d; 4 Ob 55/00 p; 6 Ob 21/99 b = SZ 72/39). Dies ist nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen.“

⁶²⁾ Zu weiteren Grenzen für die Äußerung von Werturteilen, mögen diese auch eine entsprechende Tatsachengrundlage haben, *Heißl*, Grundrechtskollisionen 199.

⁶³⁾ *Berka/Binder/Kneihs*, Grundrechte² 687 mit zahlreichen Nachweisen aus der Judikatur des EGMR; *Berka* in *Berka/Heindl/Höhne/Koukal*, MedienG⁴ Präambel Rz 44; *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht¹² Rz 918; *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 1461; *Ennöckl* in FS B. Raschauer 6; *Heißl*, Grundrechtskollisionen 174 f mwN.

⁶⁴⁾ OGH 12. 10. 2006, 6 Ob 321/04 f unter Hinweis auf RIS-Justiz RS0026265 sowie auf die E 15. 7. 1997, 1 Ob 215/97 t.

seits und Werturteilen andererseits von grundlegender Bedeutung. Tatsachenbehauptungen, deren Unwahrheit der diese Äußernde kannte oder kennen musste, können nicht mit der Meinungsfreiheit gemäß Art 10 EMRK gerechtfertigt werden. Werturteile sind hingegen grundsätzlich nach Art 10 EMRK zulässig, sofern dabei kein ‚Wertungsexzess‘ vorliegt [...] Ob durch eine Äußerung Tatsachen verbreitet werden oder eine wertende Meinungsäußerung vorliegt, richtet sich nach dem Gesamtzusammenhang und dem dadurch vermittelten Gesamteindruck für den unbefangenen Durchschnittsadressaten.“⁶⁵⁾

Im Lichte der vom EGMR entwickelten Kriterien kann es auch erforderlich sein, den **Zeitpunkt einer umstrittenen Äußerung**⁶⁶⁾ beim Ausgleich zwischen den kollidierenden Rechten nach Art 10 EMRK und Art 8 EMRK zu berücksichtigen. Schwerwiegende und besonders beleidigende Vergleiche, welche unmittelbar nach dem Tod einer Bundesministerin geäußert wurden, bedurften daher, selbst wenn sie als Werturteile anzusehen waren, einer besonders soliden Tatsachengrundlage.⁶⁷⁾ Der EGMR bestätigte daher die gegen den Kritiker der Verstorbenen verhängte Geldstrafe wegen übler Nachrede, weil eine solche Tatsachengrundlage nicht festgestellt werden konnte.

Zu berücksichtigen ist aber auch, ob die von öffentlich vorgetragener Kritik betroffene Person selbst die „**Arena der öffentlichen Auseinandersetzung**“ betreten hat.⁶⁸⁾ So hat der VfGH zu Recht darauf hingewiesen, dass

„[b]ei der Beurteilung der Äußerungen von Mitgliedern des Untersuchungsausschusses gegenüber Auskunftspersonen [...] allgemein zu berücksichtigen [ist], dass die jeweilige Auskunftsperson die ‚öffentliche Bühne‘ nicht freiwillig betritt; die Auskunftsperson ist vielmehr verpflichtet, einer Ladung des Untersuchungsausschusses zu folgen, und hat dort wahrheitsgemäß auszusagen.“⁶⁹⁾

Für die Zulässigkeit der zivil- oder strafrechtlichen Sanktionierung kritischer oder beleidigender Äußerungen kommt es schließlich auch darauf an, welche **Stellung die betroffene Person in der Öffentlichkeit** hat und ob ein **Interesse der Öffentlichkeit an dem in Rede stehenden Thema** besteht.⁷⁰⁾ An dieser Stelle setzt die Überlegung an, dass Politiker bzw sog „public figures“, also in der Öffentlichkeit stehende Personen, im Vergleich zu Privatpersonen ein Mehr an Kritik hinnehmen müssen.⁷¹⁾ Bei Medienberichten über Angelegenheiten der ärztlichen Berufsausübung wird vor allem zu beachten sein, ob ein **öffentliches Informationsinteresse** an dieser Berichterstattung besteht. Die Rsp hat bspw bei kritischen Berichten über gefährliche

⁶⁵⁾ VfGH 8. 10. 2015, UA 3/2015 VfSlg 20.015/2015 mwH.

⁶⁶⁾ Siehe allgemein zur Relevanz des Faktors Zeit bei der Beurteilung von Veröffentlichungen *Heißl*, Grundrechtskollisionen 217 f.

⁶⁷⁾ EGMR 12. 1. 2016, 55.495/08, *Genner*, ECLI:CE:ECHR:2016:0112JUD005549508, Rn 45 f = NL 2016, 50.

⁶⁸⁾ Vgl *Berka/Binder/Kneihls*, Grundrechte² 690; *Hengstschläger/Leeb*, Grundrechte³ Rz 19/14; *Ennöckl* in FS B. Raschauer 12; *Heißl*, Grundrechtskollisionen 185 mwN, 190 f. Siehe aus der Judikatur zB EGMR 27. 2. 2001, 26958/95, *Jerusalem*, ECLI:CE:ECHR:2000:0627DEC002695895, Rn 38 = NL 2001, 52.

⁶⁹⁾ VfGH 8. 10. 2015, UA 3/2015 VfSlg 20.015/2015.

⁷⁰⁾ Vgl *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 1461; *Berka/Binder/Kneihls*, Grundrechte² 688.

⁷¹⁾ Vgl *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 1461; *Berka/Binder/Kneihls*, Grundrechte² 687, 689 f; *Holoubek*, Kommunikationsfreiheit § 15 Rz 35 mwH; *Heißl*, Grundrechtskollisionen 181 ff. Siehe zB EGMR 23. 5. 1991, 11662/85, *Oberschlick*, ECLI:CE:ECHR:1991:0523-JUD001166285, Rn 59.

Pharmazeutika⁷²⁾ oder über die Tätigkeit eines Schönheitschirurgen⁷³⁾ das Vorliegen eines (ernstlichen) „öffentlichen Interesses“⁷⁴⁾ bejaht.⁷⁵⁾

B. Ausgewählte Entscheidungen

Die praktischen Auswirkungen dieser grundrechtlichen Ausgangslage und ihre möglichen Konsequenzen im Falle einer kritischen Berichterstattung über Ärzte gilt es nun anhand ausgewählter Beispielfälle zu veranschaulichen und zu konkretisieren.

1. Der Fall *Frisk und Jensen/Dänemark*⁷⁶⁾

Im Jahr 2017 hatte der EGMR den Fall *Frisk und Jensen/Dänemark* zu entscheiden, in dem es um die Verurteilung zweier Journalisten⁷⁷⁾ wegen Rufschädigung („defamation“) durch eine Fernsehdokumentation über Krebsbehandlungen im Universitätskrankenhaus Kopenhagen ging. Dabei war der unzutreffende Eindruck erweckt worden, dass durch den verantwortlichen Facharzt aus Gründen des beruflichen Prestiges und auf Grund finanzieller Interessen eine Fehlbehandlung mit einem bestimmten, angeblich nicht zugelassenen Chemo-Therapeutikum erfolgt sei.⁷⁸⁾ Die betroffenen Journalisten rügten in ihrer Beschwerde beim EGMR eine Verletzung ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung nach Art 10 EMRK. Der Gerichtshof prüfte daraufhin unter Anwendung der in der Rsp entwickelten Kriterien⁷⁹⁾, ob in diesem Fall eine „faire Balance“ zwischen dem Recht auf Achtung des Privatlebens (Art 8 EMRK) und dem Recht auf freie Meinungsäußerung (Art 10 EMRK) gewahrt war. Den Beschwerdeführern wurde zugebilligt, dass die betreffende Sendung Fragen von legitimem öffentlichem Interesse behandelt hatte, weil sie eine Diskussion über die Risiken bei einer Behandlung in einem öffentlichen Krankenhaus betraf. Hinsichtlich der Zulässigkeit der Berichterstattung war auch zu berücksichtigen, dass sowohl der beschuldigte Facharzt als auch das Universitätskrankenhaus Kopenhagen bzw dessen Management und Personal mit „offiziellen Funktionen“ betraut waren, was der Gerichtshof offenbar als Argument dafür heranzieht, dass in solchen Fällen ein höheres Maß an Kritik zu akzeptieren ist.⁸⁰⁾ Unzweifelhaft war auch, dass die Anschuldigung-

⁷²⁾ EGMR 26. 4. 1979, 6538/74, *Sunday Times*, ECLI:CE:ECHR:1979:0426JUD000653874, Rn 65 ff = EuGRZ 1979, 386 (390 f).

⁷³⁾ EGMR 2. 5. 2000, 26132/95, *Bergens Tidende*, ECLI:CE:ECHR:2000:0502JUD002613295, Rn 49 ff = NL 2000, 93; zu dieser Entscheidung *Korn*, Medienberichterstattung 63 ff. Siehe ferner OGH 20. 12. 2001, 6 Ob 249/01 p SZ 74/204 und dazu *Korn*, aaO 66 ff.

⁷⁴⁾ EGMR 2. 5. 2000, 26132/95, *Bergens Tidende*, ECLI:CE:ECHR:2000:0502JUD002613295, Rn 49: „serious public concern“.

⁷⁵⁾ Siehe *Mayer/Kucsko-Stadmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 1461.

⁷⁶⁾ EGMR 5. 12. 2017, 19657/12, *Frisk und Jensen*, ECLI:CE:ECHR:2017:1205JUD001965712.

⁷⁷⁾ Frau *Mette Frisk* und Herr *Steen Jensen*.

⁷⁸⁾ Siehe dazu die Kurzdarstellung unter: <https://blog.lehofer.at/2016/09/cc.html> (zuletzt abgefragt am 29. 9. 2020) bzw in IRIS 2018–2, 4 f <http://merlin-int.obs.coe.int/newsletter/download/232/pdf/de> (zuletzt abgefragt am 29. 9. 2020). Siehe auch die Pressemitteilung des EGMR vom 5. 12. 2017 ECHR 376 (2017).

⁷⁹⁾ Siehe oben vor FN 53. Im Urteil EGMR *Frisk und Jensen* (FN 76) heißt es (Rn 53): „The criteria which are relevant when balancing the right to freedom of expression against the right to respect for private life are, inter alia: the contribution to a debate of general interest; how well-known the person concerned is and what the subject of the report is; his or her prior conduct; the method of obtaining the information and its veracity; the content, form and consequences of the publication; and the severity of the sanction imposed [...]“.

⁸⁰⁾ In Rn 60 der Entscheidung *Frisk und Jensen* (FN 76) wird ausgeführt: „[...] The Court reiterates in this respect that the limits of acceptable criticism are wider as concerns public figures than private indivi-

gen gegen den Facharzt ein Ausmaß („level of seriousness“) erreicht hatten, das den Anwendungsbereich des Art 8 EMRK eröffnet.⁸¹⁾ Ferner war zu berücksichtigen, dass diese Sendung als „Dokumentation“ ausgewiesen war und von einem der beiden staatlichen Fernsehsender ausgestrahlt wurde. Die Zuschauer konnten daher erwarten, einen wahren Bericht zu erhalten. Zwar wurde anerkannt, dass die Beschwerdeführer über einen Zeitraum von rund einem Jahr sorgfältige Recherchen angestellt hatten. Allerdings – und dieser Aspekt war letztlich fallentscheidend – sah der EGMR keinen Grund, die Schlussfolgerungen des obersten dänischen Gerichts in Frage zu stellen, wonach die beiden Journalisten Anschuldigungen auf falscher Tatsachengrundlage vorgebracht hatten und ihnen dieser Umstand auf Grund des recherchierten Materials hätte bewusst sein müssen.⁸²⁾ Schließlich waren die Verurteilung und die verhängten Geldstrafen nicht exzessiv; sie hatten auch keine abschreckende Wirkung („chilling effect“⁸³⁾ hinsichtlich der Ausübung der Medienfreiheit. Auch die Entscheidung über die Auferlegung der Verfahrenskosten in den nationalen Verfahren erachtete der Gerichtshof – ungeachtet der besonderen Stellung der Presse⁸⁴⁾ – als begründet und verhältnismäßig. Im Ergebnis stellte die Verurteilung der beiden Journalisten daher keine Verletzung des Art 10 EMRK dar.⁸⁵⁾

Diese Entscheidung verdient **Zustimmung**. Der Schutz des guten Rufes der von medialer Kritik Betroffenen muss vorgehen, wenn diese Kritik auf unzutreffenden Tatsachen beruht und dieser Umstand den verantwortlichen Journalisten bekannt sein musste. Auch wenn es Angelegenheiten betrifft, an denen ein besonderes Interesse der Öffentlichkeit besteht, bietet das Recht auf freie Meinungsäußerung nach Art 10 EMRK **keinen Freibrief für ungerechtfertigte Anschuldigungen** durch die Presse.⁸⁶⁾

2. Der Fall *Tosheva/Bulgarien*⁸⁷⁾

Noch jüngeren Datums ist die Entscheidung des EGMR im Fall *Tosheva/Bulgarien*. Auslöser dieses Rechtsstreits war ein **auf der Titelseite einer Lokalzeitung erschienener Artikel** mit der Überschrift „Ärztin erschreckt Patienten mit schwerwiegender Diagnose“ und dem Un-

duals [...]. The Government also accepted that in the present case, there was a need for wider limits for public scrutiny [...] because the activities of the hospital and its conditions had an impact on the life and health of individuals. A similar view was expressed by the High Court [...] when pointing out that in respect of public hospital treatment, when balancing considerations of freedom of expression with considerations of the protection of the name and reputation of persons and companies, the former is accorded tremendous weight on the scale.“

⁸¹⁾ EGMR 5. 12. 2017, 19657/12, *Frisk und Jensen*, ECLI:CE:ECHR:2017:1205JUD001965712, Rn 64.

⁸²⁾ EGMR 5. 12. 2017, 19657/12, *Frisk und Jensen*, ECLI:CE:ECHR:2017:1205JUD001965712, Rn 72 ff.

⁸³⁾ Siehe dazu *Holoubek*, Kommunikationsfreiheit § 15 Rz 15. Siehe ferner den Hinweis in FN 52.

⁸⁴⁾ EGMR 5. 12. 2017, 19657/12, *Frisk und Jensen*, ECLI:CE:ECHR:2017:1205JUD001965712, Rn 78: „The Court has found that the most careful scrutiny on the part of the Court is called for when measures taken by a national authority are capable of discouraging the participation of the press in debates over matters of legitimate public concern [...]“

⁸⁵⁾ Siehe zu dieser Darstellung auch IRIS 2018 – 2, 4 f <http://merlin-int.obs.coe.int/newsletter/download/232/pdf/de> (zuletzt abgefragt am 29. 9. 2020) sowie die Pressemitteilung des EGMR (FN 78).

⁸⁶⁾ Siehe dazu auch EGMR 5. 12. 2017, 19657/12, *Frisk und Jensen*, ECLI:CE:ECHR:2017:1205JUD001965712, Rn 73: „Again, the Court [...] reiterates that the safeguard afforded by Article 10 to journalists in relation to reporting on issues of general interest is subject to the provision that they are acting in good faith and on an accurate factual basis and provide ‘reliable and precise’ information in accordance with the ethics of journalism [...]“.

⁸⁷⁾ EGMR 4. 12. 2018, 32638/11, *Tosheva*, ECLI:CE:ECHR:2018:1204DEC003263811. Siehe für eine kurze Zusammenfassung <https://blog.lehofer.at/p/egmr-rechtsprechung-zu-art-10-emrk.html> (zuletzt abgefragt am 1. 10. 2020).

tertitel „Spezialistin verwechselt Muttermal mit Krebs“. Die Ärztin hätte nach einer Routineuntersuchung eines 73 Jahre alten Patienten einen Krebsverdacht geäußert. In Wirklichkeit hätte es sich bei dem dunklen Fleck am Röntgenbild um die Reflexion eines Muttermals auf der Brust des Patienten gehandelt. Nachdem der Krebsverdacht in weiteren, für den Patienten belastenden Untersuchungen nicht bestätigt werden konnte, sei fälschlicherweise eine latente Tuberkulose diagnostiziert und eine entsprechende Behandlung verordnet worden. Erst durch die Konsultation eines anderen Arztes sei die **Fehldiagnose** aufgeklärt worden. Auf Grund dieses Artikels wurden die Journalistin und das betreffende Medienunternehmen in Bulgarien zu Schadenersatz verurteilt. Ausschlaggebend war nach Ansicht des Berufungsgerichts in Sofia, dass ein Sachverständiger im unterinstanzlichen Verfahren die Vorgangsweise der Ärztin als angemessen und professionell eingestuft hatte und auch die Gesundheitsbehörden, die mit einer Beschwerde des Patienten befasst waren, dies bestätigt hätten.⁸⁸⁾

Im Verfahren vor dem **EGMR** stand die Frage im Mittelpunkt, ob der durch die Verurteilung bewirkte Eingriff in die Kommunikationsfreiheit (Art 10 EMRK) „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“, dh **verhältnismäßig** war.⁸⁹⁾ Da der Artikel nur den Fall eines einzelnen Patienten schilderte, zog der Gerichtshof bereits in Zweifel, dass die mediale Berichterstattung in diesem Fall überhaupt eine Angelegenheit von allgemeinem Interesse betraf, wie dies etwa beim Standard der medizinischen Versorgung der Fall wäre.⁹⁰⁾ Entscheidend war aber letztlich, dass der Artikel auf nicht haltbaren Tatsachenbehauptungen basierte. Bemerkenswert ist dabei zunächst, dass es der Gerichtshof ausdrücklich für nicht erforderlich erachtete, hinsichtlich der Inhalte des verfahrensgegenständlichen Artikels zwischen **Tatsachenfeststellungen** und **Werturteilen** zu unterscheiden. Gleichwohl betont er, dass das Vorliegen von Tatsachen bewiesen werden kann, während Werturteile zwar keinem Wahrheitsbeweis zugänglich sind, aber auf einer entsprechenden Tatsachengrundlage basieren müssen, um nicht als exzessiv zu gelten.⁹¹⁾ Unter Hinweis auf die Beweisergebnisse der innerstaatlichen Gerichtsverfahren sowie auf Grund des Umstandes, dass der von der negativen Berichterstattung betroffenen Ärztin keine Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt worden war, gelangte der EGMR zu der Einschätzung, dass die ehrenrührigen Behauptungen in diesem Fall nicht wahr waren bzw nicht auf eine entsprechende Tatsachengrundlage gestützt und daher exzessiv waren.⁹²⁾ Die von den nationalen Gerichten vorgenommene Beschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit entsprang daher einem „dringenden gesellschaftlichen Bedürfnis“ („pressing social need“).⁹³⁾ Schließlich prüfte der Gerichtshof noch, ob die verhängte Sanktion das Gleichgewicht zwischen der Meinungsäußerungsfreiheit der Journalistin und dem Erfordernis des Schutzes der beruflichen Reputation der Ärztin wahrte. Trotz der in Anbetracht der Lebenshaltungskosten in Bulgarien sehr hohen finanziellen

⁸⁸⁾ EGMR 4. 12. 2018, 32638/11, *Tosheva*, ECLI:CE:ECHR:2018:1204DEC003263811, Rn 13.

⁸⁹⁾ EGMR 4. 12. 2018, 32638/11, *Tosheva*, ECLI:CE:ECHR:2018:1204DEC003263811, Rn 22: „[...] The Court has thus to determine whether the interference was ‘necessary in a democratic society’, that is to say whether it corresponded to a pressing social need, whether it was proportionate to the legitimate aim pursued and whether the reasons given by the national authorities were relevant and sufficient.“

⁹⁰⁾ EGMR 4. 12. 2018, 32638/11, *Tosheva*, ECLI:CE:ECHR:2018:1204DEC003263811, Rn 24. Der EGMR nennt als Gegenbeispiel den Fall *Bergens Tidende* (FN 73) Rn 51, wo der umstrittene Artikel eine unakzeptable medizinische Versorgung in einer Klinik behauptet hatte, weshalb er nach Ansicht des Gerichtshofs Angelegenheiten des Konsumentenschutzes zur Sprache brachte, die sowohl die örtliche als auch die nationale Öffentlichkeit betrafen.

⁹¹⁾ EGMR 4. 12. 2018, 32638/11, *Tosheva*, ECLI:CE:ECHR:2018:1204DEC003263811, Rn 25.

⁹²⁾ EGMR 4. 12. 2018, 32638/11, *Tosheva*, ECLI:CE:ECHR:2018:1204DEC003263811, Rn 26f.

⁹³⁾ Zur Übersetzung dieser Wendung *Heißl*, Grundrechtskollisionen 161.

Belastungen, mit denen sich die Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit dieser Verurteilung konfrontiert sah, konnte der Gerichtshof auf Basis der ihm vorliegenden Verfahrensunterlagen auch insoweit keine Konventionsverletzung feststellen.⁹⁴⁾ Die Beschwerde wurde daher als unzulässig zurückgewiesen.

Auch diese Entscheidung ist im Ergebnis nicht überraschend, ist es doch **stRsp**, dass unwahre Tatsachenbehauptungen ebenso wie Werturteile ohne eine entsprechende Faktenbasis keinen Schutz nach Art 10 EMRK genießen.⁹⁵⁾ Zudem macht der Fall deutlich, dass die dafür notwendige **Beurteilung der Tatsachenebene** vor allem **im Rahmen der nationalen Gerichtsverfahren** erfolgt, auf deren Beweisergebnisse der EGMR zurückgreift.

V. Persönlichkeitsschutz bei medialer Berichterstattung – die Regelungen im MedienG

Da es zunächst dem **einfachen Gesetzgeber** obliegt, für einen angemessenen **Ausgleich** („fair balance“)⁹⁶⁾ der widerstreitenden Interessen an medialer Berichterstattung einerseits und dem Persönlichkeitsschutz andererseits zu sorgen, erscheint es naheliegend, die einschlägigen Bestimmungen des **MedienG**⁹⁷⁾ in das Blickfeld zu rücken. Denn wie schon in der Präambel festgehalten wird, soll dieses Bundesgesetz zur Sicherung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information die volle Freiheit der Medien gewährleisten. Um diesen Anspruch mit den Rechten anderer iSd Art 10 Abs 2 EMRK in Einklang zu bringen, sieht das MedienG in einem eigenen (3.) Abschnitt umfangreiche Regelungen vor, die auf die **Wahrung des Persönlichkeitsschutzes im Rahmen der medialen Berichterstattung** gerichtet sind.⁹⁸⁾

A. Die Rechtslage nach dem MedienG

Da der allgemeine zivil- und strafrechtliche Persönlichkeitsschutz bei der Berichterstattung in Medien gewisse Schwächen aufweist, und um einerseits der besonderen Meinungsmacht und der „Gefährlichkeit“ von Massenmedien für die Persönlichkeit des Einzelnen Rechnung zu tragen⁹⁹⁾ und andererseits die spezifischen Rahmenbedingungen journalistischer Arbeit entsprechend zu berücksichtigen¹⁰⁰⁾, bietet das MedienG ein umfangreiches Regelwerk für den **Persönlichkeitsschutz im Rahmen der medialen Berichterstattung**.¹⁰¹⁾ Auf all diese Rege-

⁹⁴⁾ EGMR 4. 12. 2018, 32638/11, *Tosheva*, ECLI:CE:ECHR:2018:1204DEC003263811, Rn 28 ff.

⁹⁵⁾ Siehe dazu etwa die in Rn 25 des Urteils *Tosheva/Bulgarien* (FN 87) zitierten Entscheidungen EGMR 17. 12. 2004, 33348/96, *Cumpănă und Mazăre*, ECLI:CE:ECHR:2004:1217JUD003334896, Rn 98 f und 23. 4. 2015, 29369/10, *Morice*, ECLI:CE:ECHR:2013:0711JUD002936910, Rn 126.

⁹⁶⁾ Zu dieser für die Rsp des EGMR charakteristischen Formulierung statt vieler *Heißl*, Grundrechtskollisionen 67 ff.

⁹⁷⁾ Bundesgesetz vom 12. Juni 1981 über die Presse und andere publizistische Medien (Mediengesetz – MedienG), BGBl 1981/314 idF BGBl I 2020/148.

⁹⁸⁾ Siehe auch *Heißl*, Grundrechtskollisionen 253, demzufolge „das gesamte Mediengesetz von dem Gedanken des Ausgleiches zwischen Art 8 und 10 EMRK geprägt“ sei. Die Präambel als solche ist freilich von geringer rechtlicher Bedeutung; dazu *Berka* in *Berka/Heindl/Höhne/Koukal*, MedienG⁴ Präambel Rz 1 ff.

⁹⁹⁾ So *Holoubek/Kassai/Traimer*, Massenmedien⁵ 192, 196.

¹⁰⁰⁾ Zur rechtlichen Privilegierung von Medieninhabern als Meinungsäußerer *Heißl*, Grundrechtskollisionen 254. Siehe in diesem Zusammenhang auch *Berka* in *Berka/Heindl/Höhne/Koukal*, MedienG⁴ Präambel Rz 10.

¹⁰¹⁾ Zum medienrechtlichen Persönlichkeitsschutz als Ausgestaltung des verfassungsrechtlich vorgezeichneten Interessenausgleichs *Berka* in *Berka/Heindl/Höhne/Koukal*, MedienG⁴ Präambel Rz 40 mwH zur Rsp.

lungen einzugehen, würde den Rahmen dieses Beitrages bei Weitem sprengen. Die folgenden Ausführungen beschränken sich daher auf die Erörterung einiger ausgewählter Aspekte des medienrechtlichen Persönlichkeitsschutzes.

Zu nennen ist hier zunächst der in §§ 6 und 7 MedienG geregelte **Entschädigungsanspruch** für die erlittene persönliche Beeinträchtigung, also für sog. „**Gefühlsschäden**“.¹⁰²⁾ Dieser Anspruch auf Ersatz des immateriellen Schadens¹⁰³⁾ besteht nicht gegenüber dem einzelnen Journalisten, sondern gegenüber dem Medieninhaber. Dass der Anspruch gegenüber dem **Medieninhaber** geltend gemacht werden kann, dient letztlich dem Schutz des Betroffenen, zumal sich bei einer medialen Berichterstattung mitunter nicht feststellen lässt, wer den inkriminierten Beitrag verfasst bzw. gestaltet hat.¹⁰⁴⁾ Voraussetzung für einen Entschädigungsanspruch nach § 6 Abs 1 MedienG ist, dass in einem Medium der objektive Tatbestand der **üblen Nachrede**, der **Beschimpfung**, der **Verspottung** oder der **Verleumdung** hergestellt wird. Nach § 7 Abs 1 MedienG haftet der Medieninhaber, wenn in einem Medium der **höchstpersönliche Lebensbereich** eines Menschen¹⁰⁵⁾ in einer Weise erörtert oder dargestellt wird, die geeignet ist, ihn in der Öffentlichkeit bloßzustellen. Grundsätzlich bestimmt sich die Höhe des Entschädigungsbetrages „nach Maßgabe des Umfangs, des Veröffentlichungswerts und der Auswirkungen der Veröffentlichung, etwa der Art und des Ausmaßes der Verbreitung des Mediums, bei Websites auch der Zahl der Endnutzer, die die Veröffentlichung aufgerufen haben“ (§ 8 Abs 1 MedienG). Es ist allerdings auch auf die Wahrung der wirtschaftlichen Existenz des Medieninhabers Bedacht zu nehmen.

Die **Entschädigungssumme** für die erlittenen ideellen Schäden¹⁰⁶⁾ ist auch **betraglich begrenzt** und zwar grundsätzlich mit € 40.000,-. Bei besonders schwerwiegenden Auswirkungen der Veröffentlichung *und* grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten des Medieninhabers oder seines Mitarbeiters steigt die Obergrenze für den vom Gericht (nach den §§ 6, 7 oder 7 c MedienG) zuzuerkennenden Entschädigungsbetrag auf € 100.000,- (§ 8 Abs 1 letzter Satz MedienG).¹⁰⁷⁾ Die Höhe und damit auch die Begrenzung der vom Betroffenen erstreitbaren finanziellen Entschädigung berührt einen grundrechtlichen Aspekt. Denn nach der Rsp des EGMR können **hohe Schadenersatzansprüche** gegen Medienunternehmen auch bei schweren Persönlichkeitseingriffen deswegen gegen Art 10 EMRK verstoßen, weil sie die Medien davon abhalten könnten, überhaupt über öffentlich interessante Vorgänge zu berichten.¹⁰⁸⁾ Zudem sieht das G eine Reihe von **Ausnahmen von der Entschädigungspflicht** vor

¹⁰²⁾ Vgl. *Holoubek/Kassai/Traimer*, Massenmedien⁵ 196.

¹⁰³⁾ Siehe ErläutRV 481 BlgNR 27. GP 17.

¹⁰⁴⁾ *Holoubek/Kassai/Traimer*, Massenmedien⁵ 192.

¹⁰⁵⁾ § 7 Abs 1 MedienG spricht seit der Novelle BGG I 2020/148 (FN 111) vom höchstpersönlichen Lebensbereich einer Person. Wie auch die ErläutRV (ErläutRV 481 BlgNR 27. GP 17) klarstellen, sind hier lediglich natürliche Personen gemeint, zumal nur diese über einen (durch § 7 Abs 1 MedienG) geschützten „höchstpersönlichen Lebensbereich“ verfügen.

¹⁰⁶⁾ ErläutRV 481 BlgNR 27. GP 18 („keine Einbeziehung materieller Nachteile in die Bemessung“). Siehe auch *Holoubek*, Kommunikationsfreiheit § 15 Rz 28.

¹⁰⁷⁾ Die bislang sehr niedrigen Entschädigungshöchstbeträge wurden durch das HiNBG (FN 111) deutlich angehoben. Siehe dazu ErläutRV 481 BlgNR 27. GP 3, 17 ff.

¹⁰⁸⁾ Vgl. *Holoubek/Kassai/Traimer*, Massenmedien⁵ 184 FN 473; *Berka/Binder/Kneihls*, Grundrechte² 688 unter Hinweis auf EGMR 13. 7. 1995, 18139/91, *Tolstoy Miloslavsky*, ECLI:CE:ECHR:1995:0713-JUD001813991; *Berka in Berka/Heindl/Höhne/Koukal*, MedienG⁴ Präambel Rz 47. Es ist daher auch relevant, dass § 8 Abs 1 MedienG für den Entschädigungsbetrag eine Untergrenze von lediglich € 100,- vorsieht. Mit der Schaffung dieser Untergrenze sollte verdeutlicht werden, „dass bei entsprechend geringer Bedeutung des Mediums [...] auch Entschädigungen deutlich unter 1.000 Euro angemessen sein können“ (ErläutRV 481 BlgNR 27. GP 18).

(§ 6 Abs 2, § 7 Abs 2 MedienG). So besteht etwa im Falle einer üblen Nachrede kein Entschädigungsanspruch, wenn die Veröffentlichung wahr ist oder ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung bestanden hat und auch bei Aufwendung der gebotenen journalistischen Sorgfalt¹⁰⁹⁾ hinreichende Gründe vorgelegen sind, die Behauptung für wahr zu halten (§ 6 Abs 2 Z 2 MedienG). Bezieht sich die verletzende Veröffentlichung auf den höchstpersönlichen Lebensbereich, gelangen bestimmte Ausnahmen freilich gar nicht oder nur eingeschränkt zur Anwendung (§ 6 Abs 3 MedienG).¹¹⁰⁾

Ein Anspruch auf Entschädigung kann auch dadurch begründet werden, dass unzulässigerweise die Identität einer Person öffentlich bekannt gemacht wird. Nach § 7 a Abs 1 MedienG kann gegen den Medieninhaber ein Anspruch auf Entschädigung bestehen, wenn in einem Medium der Name, das Bild oder andere Angaben veröffentlicht werden, die geeignet sind, in einem nicht unmittelbar informierten größeren Personenkreis zum **Bekanntwerden der Identität** bestimmter Personen zu führen. Zum geschützten Personenkreis zählt auch, wer einer **gerichtlich strafbaren Handlung verdächtig** ist oder wegen einer solchen verurteilt wurde (§ 7 a Abs 1 Z 2 MedienG). Man denke etwa an einen Arzt, der sich mit dem Vorwurf der fahrlässigen Körperverletzung oder der fahrlässigen Tötung infolge eines Behandlungsfehlers konfrontiert sieht. Nach dem mit der Novelle BGBl I 2020/148¹¹¹⁾ eingefügten § 7 a Abs 1 a MedienG kann ein Entschädigungsanspruch außerdem dadurch begründet werden, dass in einem Medium der Name oder das Bild einer Person veröffentlicht wird, die Angehöriger eines Opfers einer Straftat, eines Tatverdächtigen oder eines verurteilten Täters ist oder Zeuge einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung war.¹¹²⁾ Voraussetzung der Haftung des Medieninhabers ist stets die Verletzung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Personen, ohne dass ein **überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit** an der Veröffentlichung der in Rede stehenden Angaben bestanden hat. Ein Interesse der Öffentlichkeit kann durch die Stellung der identifizierten Person in der Öffentlichkeit, wegen eines sonstigen Zusammenhangs mit dem öffentlichen Leben oder „aus anderen Gründen“ bestehen (§ 7 a Abs 1 letzter Satz MedienG). Auch bei diesem Entschädigungstatbestand ist wieder eine Reihe von Ausnahmen vorgesehen (§ 7 a Abs 3 MedienG).

Im Zusammenhang mit allfälligen strafrechtlichen Vorwürfen gegen medizinisches Personal kommt schließlich dem medienrechtlichen **Schutz der Unschuldsumutung** besondere Bedeutung zu (§ 7 b MedienG). Dieser Schutz ist ebenfalls in Form eines zivilrechtlichen Haftungsanspruches konstruiert. Der Betroffene ist vom Medieninhaber zu entschädigen, wenn er in dessen Medium als überführt oder schuldig hingestellt oder als Täter dieser strafbaren Handlung und nicht bloß als tatverdächtig bezeichnet wird, obwohl er **nicht rechtskräftig verurteilt** ist. Der Entschädigungsanspruch besteht nicht, wenn sich der Medieninhaber auf einen der in § 7 b Abs 2 MedienG geregelten Ausschlussgründe berufen und diesen bewei-

¹⁰⁹⁾ Zu den konventionsrechtlichen Anforderungen an die journalistische Sorgfalt *Heißl*, Grundrechtskollisionen 172 ff; *Berka* in *Berka/Heindl/Höhne/Koukal*, MedienG⁴ Präambel Rz 46.

¹¹⁰⁾ Vgl *Holoubek/Kassai/Traimer*, Massenmedien⁵ 197.

¹¹¹⁾ Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden (Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz – HiNBG), BGBl I 2020/148.

¹¹²⁾ Mit dem HiNBG wurde sohin der medienrechtliche Identitätsschutz auf Angehörige von Verdächtigen, Verurteilten und Opfern sowie auf Zeugen von Straftaten ausgedehnt (§ 7 a Abs 1 a MedienG idF BGBl I 2020/148). Der Schutzzumfang ist aber enger als bei Verdächtigen, Verurteilten und Opfern von Straftaten (§ 7 a Abs 1 MedienG), zumal nur die Veröffentlichung des Namens oder des Bildes, nicht aber die Veröffentlichung von sonstigen Angaben, die eine Identifizierung ermöglichen, einen Entschädigungsanspruch nach dieser Bestimmung begründen kann. Siehe dazu ErläutRV 481 BlgNR 27. GP 3, 19.

sen¹¹³) kann. Rechtlich gedeckt ist daher etwa eine wahrheitsgetreue Berichterstattung über ein Strafurteil erster Instanz, sofern dabei zum Ausdruck gebracht wird, dass das Urteil nicht rechtskräftig ist (§ 7b Abs 2 Z 2 MedienG). Aus der Perspektive des Verfassungsrechts ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass aus der in **Art 6 Abs 2 EMRK** verfassungsrechtlich festgeschriebenen Unschuldsvermutung¹¹⁴) eine Pflicht des Gesetzgebers abgeleitet wird, dafür Sorge zu tragen, dass sich die Presse bei der Berichterstattung über anhängige Strafverfahren in den Grenzen der gebotenen Sachlichkeit hält.¹¹⁵) Eine vorverurteilende und unsachliche Medienberichterstattung ist vom Gesetzgeber zu unterbinden.¹¹⁶) Der VfGH hat daher schon vor rund 25 Jahren den Standpunkt eingenommen, dass der durch § 7b MedienG¹¹⁷) bewirkte Eingriff in die Meinungsäußerungsfreiheit

„in einer demokratischen Gesellschaft notwendig [ist], um die ‚Rechte anderer‘ zu schützen und die ‚Unparteilichkeit der Rechtsprechung‘ iSd Art 10 Abs 2 EMRK zu gewährleisten. Denn ein faires Verfahren (Art 6 EMRK) ist jedenfalls gefährdet, wenn ein Verdächtiger vor der Entscheidung der zuständigen Strafbehörden unter Einsatz medialer Mittel – uU sogar kampagneartig – öffentlich als überführter Rechtsbrecher hingestellt und auf diese Weise ‚vorverurteilt‘ wird.“¹¹⁸)

Das durch Ersatzansprüche der Betroffenen sanktionierte Verbot der medialen Vorverurteilung nach § 7b MedienG bewirkt daher nach zutreffender Auffassung des VfGH **keine Verletzung der durch Art 10 EMRK garantierten Kommunikationsfreiheit der Medien.**¹¹⁹) Schon vor dieser Entscheidung hat der VfGH außerdem im Zusammenhang mit einer Nachrichtenmeldung auf Ö3 die Rechtsmeinung bestätigt, dass die Darstellung eines bloß Verdächtigen als Täter in Anbetracht der in Art 6 Abs 2 EMRK normierten Unschuldsvermutung mit dem **Objektivitätsgebot** (des Rundfunkgesetzes) unvereinbar ist.¹²⁰)

Der Schutz von Persönlichkeitsrechten nach dem MedienG erfolgt freilich nicht nur durch Bestimmungen über eine finanzielle Entschädigung von Betroffenen. Darüber hinaus sieht das G insb auch **Veröffentlichungspflichten** vor, die einerseits dem Schutz des Betroffenen dienen und andererseits eine korrekte und vollständige Information der Öffentlichkeit sicherstellen sollen.¹²¹) Als Beispiel dafür kann das in § 9 iVm §§ 11 ff MedienG geregelte Recht des Betroffenen auf unentgeltliche Veröffentlichung einer **Gegendarstellung**¹²²) genannt werden. Die Veröffentlichung ist als „Gegendarstellung“ zu bezeichnen (§ 13 Abs 2 MedienG) und so zu veröffentlichen, dass „ihre Wiedergabe den gleichen Veröffentlichungswert hat wie die Veröffentlichung, auf die sie sich bezieht“ (§ 13 Abs 3 MedienG). § 34 MedienG sieht vor, dass in einem Strafurteil wegen eines Medieninhaltsdelikts auf Veröffentlichung jener Teile des Urteils erkannt werden kann, deren Mitteilung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die strafbare Handlung und ihre Aburteilung erforderlich ist. In bestimmten Fällen ist eine solche **Urteilsveröffentlichung** freilich nur mit Zustimmung des Opfers zulässig (§ 34 Abs 2

¹¹³) § 8 Abs 3 MedienG.

¹¹⁴) Siehe dazu *Heißl*, Grundrechtskollisionen 207.

¹¹⁵) So VfGH 28. 9. 1995, G 249/94–254/94 VfSlg 14.260/1995 (§ 7b MedienG).

¹¹⁶) Siehe *Grabenwarter/Holoubek*, Verfassungsrecht⁴ Rz 649.

¹¹⁷) Damals iF der Mediengesetznovelle 1992, BGBl 1993/20. Die (geringen) Unterschiede zwischen der damals geltenden Fassung des § 7b MedienG und der heute geltenden Fassung dieser Bestimmung stellen die Aktualität der Aussagen des VfGH nicht in Frage.

¹¹⁸) VfGH 28. 9. 1995, G 249/94–254/94 VfSlg 14.260/1995 (§ 7b MedienG).

¹¹⁹) VfGH 28. 9. 1995, G 249/94–254/94 VfSlg 14.260/1995 (§ 7b MedienG).

¹²⁰) VfGH 11. 10. 1986, B 193/86 VfSlg 11.062/1986 (Unschuldsvermutung, Objektivitätsgebot).

¹²¹) Vgl *Holoubek/Kassai/Traimer*, Massenmedien⁵ 200 ff.

¹²²) Zur praktischen Effektivität der Gegendarstellung kritisch *Pöschl*, Neuvermessung der Meinungsfreiheit? 51 FN 78.

MedienG). Auch diese Regeln tragen zum Schutz der von einer medialen Berichterstattung betroffenen Person bei. Würde die Veröffentlichung aus der Perspektive des Opfers mehr schaden als nützen, etwa weil dadurch die womöglich schon in Vergessenheit geratene Angelegenheit neuerlich in einem Massenmedium angesprochen wird, kann es die Urteilsveröffentlichung verhindern.¹²³⁾

B. Die Warnfunktion der Medien – ein Beispiel aus der Rechtsprechung

Der folgende Beispielfall¹²⁴⁾ behandelt die Frage, inwieweit sich ein Arzt, der verdächtigt wird, in Ausübung seines Berufes bestimmte Straftaten verübt zu haben, auf den mediengesetzlichen Anonymitätsschutz nach § 7 a MedienG berufen kann. Im konkreten Fall hatte eine **Zeitung mehrere Artikel** über den von ihr als „**Horror-Zahnarzt**“ bezeichneten Mediziner veröffentlicht, in denen ihm gerichtlich strafbare Handlungen (schwerer gewerbsmäßiger Betrug, Körperverletzung) vorgeworfen wurden. Auf Grund verschiedener Angaben war die **Identität des betroffenen Zahnarztes erkennbar**.¹²⁵⁾ Der Mediziner wehrte sich dagegen unter Berufung auf § 7 a MedienG und machte geltend, dass durch diese Berichte sein Fortkommen massiv beeinträchtigt worden sei. Außerdem seien schutzwürdige Interessen verletzt worden, denen keinerlei Informationsinteresse gegenüberstehen würde.

Nach § 7 a Abs 2 Z 2 MedienG werden schutzwürdige Interessen des von einer identifizierenden medialen Berichterstattung Betroffenen ua dann verletzt, wenn die Veröffentlichung sein Fortkommen unverhältnismäßig beeinträchtigen kann. Das OLG Wien bestätigte allerdings die Einschätzung des Erstgerichts, dass bei Gegenüberstellung des „Öffentlichkeitsinteresses“ und der Beeinträchtigung des Fortkommens des Betroffenen eine **Unverhältnismäßigkeit auszuschließen** war. Zwar sei die mediale Warnung vor einem bestimmten Tatverdächtigen oder Straftäter nur in Ausnahmefällen gerechtfertigt. Zwar würde eine generelle Zulassung der Durchbrechung des Identitätsschutzes in allen Fällen, in denen jemand im Widerspruch zu den spezifischen Integritätsanforderungen seines Berufes gehandelt hat, den Sinn und Zweck des § 7 a MedienG, nämlich die Vermeidung einer medialen Ersatz- oder Zusatzbestrafung, konterkarieren.¹²⁶⁾ Im konkreten Fall bestand nach Ansicht des OLG jedoch ein **legitimes und überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit**, vom strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen den betreffenden Zahnarzt zu erfahren. Das Gericht begründete diese Ansicht damit, dass dem betroffenen Mediziner zur Last gelegt werde,

„seinem hippokratischen Eid aus Gewinnsucht wiederholt zuwider gehandelt und die Schädigung seiner Patienten in Kauf genommen zu haben. Die [...] erhobenen Vorwürfe sind daher geeignet, das dem [...] Zahnarzt entgegengebrachte Vertrauen nachhaltig zu erschüttern, weil das ihm angelastete Verhalten seinem Berufsethos diametral widerspricht und den Kernbereich seiner beruflichen Tätigkeit betrifft, weswegen ein legitimes Interesse der Öffentlichkeit besteht, zu erfahren, wie er als Zahnarzt, auf dessen fachkundiges und gesundheitsförderndes Vorgehen seine Patienten vertrauen, mutmaßlich agiert. Es ist daher der Unterrichtung der Bevölkerung

¹²³⁾ Vgl. Holoubek/Kassai/Trainer, Massenmedien⁵ 202 FN 544.

¹²⁴⁾ OLG Wien 8. 2. 2018, 18 Bs 320/17s MR 2018, 8 („Horror-Zahnarzt“).

¹²⁵⁾ OLG Wien 8. 2. 2018, 18 Bs 320/17s MR 2018, 10 („Horror-Zahnarzt“): „Den ausführlichen Konstatierungen des Erstgerichts folgend, ist der Antragsteller Kieferchirurg und Zahnarzt und betreibt eine Ordination in Klagenfurt. Ebenso ist er als gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für den Bereich Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie sowie Zahnheilkunde in der Sachverständigenliste des Landesgerichts Klagenfurt eingetragen.“

¹²⁶⁾ OLG Wien 8. 2. 2018, 18 Bs 320/17s MR 2018, 10 („Horror-Zahnarzt“).

über die ihn betreffenden Belastungsmomente der Vorzug vor dem Schutz seines Rechts auf Anonymität einzuräumen.“¹²⁷⁾

Vor dem Hintergrund der vom OLG angenommenen „Warnfunktion“ der Medien „vor einem Mediziner, dem zur Last gelegt wird, einer Vielzahl von Patienten über Monate medizinisch nicht indizierte Behandlungen aufgedrängt zu haben, um diese verrechnen und sich dadurch unrechtmäßig bereichern zu können“, war bei der hier rechtlich gebotenen Abwägungsentscheidung sohin dem Informationsinteresse der Allgemeinheit der Vorzug zu geben.¹²⁸⁾

Diese Entscheidung ist aus grundrechtlicher Perspektive nicht zu beanstanden, zumal angesichts des in dieser Fallkonstellation besonders ausgeprägten und legitimen Informationsinteresses der Öffentlichkeit **kein unverhältnismäßiger Eingriff** in das Recht auf Achtung des Privatlebens (Art 8 EMRK) vorliegt. Ergänzend kann man sich die Frage stellen, ob in einer solchen Situation eine identifizierende Berichterstattung auch deswegen gerechtfertigt erscheint, weil die Wahrung der Anonymität Mutmaßungen und Verdächtigungen gegenüber anderen Zahnärzten Vorschub leisten und deren Reputation und damit auch deren wirtschaftlichen Erfolg beeinträchtigen könnte. Auch wenn eine abschließende Beurteilung stets nur fallbezogen möglich ist, lässt sich an dieser Stelle festhalten, dass im Rahmen der grundrechtlichen Interessenabwägung auch der **Schutz der Berufskollegen vor unbegründeten Verdächtigungen** berücksichtigt werden könnte.¹²⁹⁾ Nach § 7 a Abs 1 MedienG spielt dieses Argument jedoch keine Rolle, weil es dort nur auf das überwiegende Interesse „der Öffentlichkeit“ an der Veröffentlichung ankommt.

VI. Schlussbemerkung

Wie die Analyse der einschlägigen Bestimmungen der EMRK und des MedienG zeigt, sind der medialen Berichterstattung über (vermeintliche) ärztliche Fehlleistungen oder Behandlungszwischenfälle durchaus Grenzen gezogen. Diese Grenzen sind jeweils im Einzelfall zu bestimmen, weil der auf der Verfassungsebene vorgezeichnete Konflikt zwischen Kommunikationsfreiheit und Persönlichkeitsschutz nicht nur vom Gesetzgeber, sondern auch von der Rsp eine sorgsame Abwägung der involvierten Interessen verlangt.¹³⁰⁾ Bei kritikwürdigen Vorgängen im medizinischen Bereich ist freilich der Weg zu einem legitimen Informationsinteresse der Öffentlichkeit nicht weit. Das hat dann auch Konsequenzen für die fallbezogene Interessenabwägung und damit für die Beurteilung der Frage nach den zulässigen Inhalten medialer Berichterstattung.

¹²⁷⁾ OLG Wien 8. 2. 2018, 18 Bs 320/17 s MR 2018, 10 f („Horror-Zahnarzt“).

¹²⁸⁾ OLG Wien 8. 2. 2018, 18 Bs 320/17 s MR 2018, 11 („Horror-Zahnarzt“).

¹²⁹⁾ Nach dem materiellen Gesetzesvorbehalt des Art 8 Abs 2 EMRK sind verhältnismäßige Eingriffe „zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer“ gerechtfertigt. Siehe zu den legitimen Zielen eines Eingriffs in Art 8 EMRK zB *Grabenwarter/Pabel*, EMRK⁶ § 18 Rz 12 f, § 22 Rz 42; *Berka/Binder/Kneihs*, Grundrechte² 380 ff.

¹³⁰⁾ Vgl *Berka/Binder/Kneihs*, Grundrechte² 688; allgemein *Berka* in *Berka/Heindl/Höhne/Koukal*, MedienG⁴ Präambel Rz 15.